

Staatskanzlei des Kantons Glarus
Rathaus
8750 Glarus

01.09.2015/23.09.2015

Memorialsantrag betreffend Verbot der Verhüllung des eigenen Gesichts im Kanton Glarus

Sehr geehrter Herr Landammann
sehr geehrte Frau Regierungsrätin,
sehr geehrte Herren Regierungsräte

Geschützt auf Artikel 58 Memorialsantrag. Antragsrecht Art. 58 1 und Abs.4 der geltenden Kantonsverfassung reiche ich der Unterzeichnende den Memorialsantrag ein.

Die Kantonsverfassung soll wie folgt geändert werden, Art. 6 a (neu)

1. Niemand darf sein Gesicht im öffentlichen Raum und an Orten verhüllen oder verbergen, die allgemein zugänglich sind (ausgenommen sind Sakralstätten) oder der Erbringung von Publikumsdienstleistungen dienen.
2. Niemand darf eine Person zwingen, ihr Gesicht aufgrund ihres Geschlechts zu verhüllen.
3. Ausnahmen sind zu gestatten aus gesundheitlichen, sicherheitsrelevanten (Polizei, Feuerwehr, Schutzmasken, Grenzwach, Behördenempfindlichkeiten), klimatischen sowie aus Gründen des einheimischen Brauchtums.

Begründung:

Der Inhalt dieser entspricht genau der Volksinitiative des Kanton Tessin Artikel 9a Absatz 1, welche das Stimmvolk mit 64% deutlich angenommen hat. Diese Initiative wurde nun vom Bundesrat für Verfassungskonform beurteilt. In Frankreich und in Belgien hat jeweils das Parlament ein solches Verhüllungsverbot beschlossen. Im Fall von Frankreich befasste sich die Grosse Kammer des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) mit einer Beschwerde, die eine französische Muslimin wegen Verletzung verschiedener Artikel der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten eingereicht hatte. Mit Urteil vom 1. Juli 2014 befand der EGMR, das französische Verbot sei mit der EMRK vereinbar. Ähnlich wie in Frankreich könnten zum Beispiel medizinische oder hygienische Gründe, die Sicherheit im Verkehr, am Arbeitsplatz und beim Sport, sowie die Pflege des Brauchtums als Ausnahmen gelten. Die Übernahme des Tessiner Gesichtsverhüllungsverbots auf den ganzen Kanton Glarus schafft Klarheit für alle. Denn unterschiedliche Regelungen in diesem Bereich führt zu Unklarheiten und Verwirrung.

Ronald Hämmerli

